

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. April 2013

395. Gemeindeordnung (Stadt Dietikon)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Stadt Dietikon beschlossen anlässlich der Urnenabstimmung vom 25. November 2012 eine Teilrevision ihrer Gemeindeordnung. Dabei wurde einerseits die vom Regierungsrat verlangte Rechtsgrundlage für die Kompetenzdelegation im Übertretungsstrafrecht (RRB Nr. 1453/2011) geschaffen und andererseits die Gemeindeordnung an das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht angepasst (Wegfall der kommunalen Vormundschaftsbehörde).

3. Die Bestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Stadt Dietikon am 25. November 2012 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Dietikon, Stadtkanzlei, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon, den Bezirksrat Dietikon, Kirchplatz 5, Postfach, 8953 Dietikon, sowie an Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:

Hösli